

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00160 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Herr Neulen

Eitorf, den 03.05.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 18.05.2005

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Materialeinkauf des Wasserwerkes im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss beschließt:

Der Werksausschuss nimmt die Informationen zum Materialeinkauf im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zustimmend zur Kenntnis.

Darüber hinaus bedürfen Materialbestellungen des Wasserwerkes aufgrund entsprechender Jahresrahmenverträge „Interkommunale Zusammenarbeit“ auch bei Bestellungen über 25.000 € keiner weiteren Beschlussfassung im Werksausschuss, soweit die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind.

Begründung:

Zurückgehend auf einen Wunsch des Bürgermeisters aus dem Jahre 2003 wurde verstärkt nach Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis gesucht. Im Rahmen dieser Überlegungen wurde für den Bereich der Gemeindewerke eine interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Stadt Lohmar, Gemeinde Much, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Gemeinde Ruppichteroth und der Gemeinde Eitorf vereinbart. Federführend für diesen Arbeitskreis ist der Kämmerer der Gemeinde Much, Herr Schlimmbach.

Ziel des Arbeitskreises ist es, Aufgaben, die in allen Werken anfallen, zu bündeln, um Kostenersparnisse zu erzielen.

Ein erstes erfolgreiches Projekt ist hierbei der gemeinsame Materialeinkauf aller beteiligten Kommunen. Dieser wurde erstmals für das Wirtschaftsjahr 2004 verwirklicht. Nachdem im Herbst 2003 die beteiligten

Kommunen ihren Materialbedarf im Bereich der Wasserwerke der Gemeinde Much mitgeteilt hatten, wurde von dort erstmals eine gemeinsame Preisanfrage veranlasst. Zur Abgabe eines Angebotes wurden fünf Firmen aufgefordert. Günstigster Anbieter wurde die Firma HTI Hortmann aus Siegen. Mit der Firma wurde anschließend ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der die Lieferung des notwendigen Materials für das Jahr 2004 beinhaltet. Alle beteiligten Kommunen sind aufgrund dieses Rahmenvertrags gehalten, den Materialbedarf ihrer Wasserwerke über diesen Rahmenvertrag abzuwickeln.

Festzuhalten bleibt, dass durch die Preisanfrage günstigere Preise erzielt werden konnten. Für einzelne Materialien konnten bis zu ___ % günstigere Einkaufspreise erzielt werden.

Im Laufe des Jahres 2004 stellte sich auch heraus, dass es bei der Verfügbarkeit und den Lieferzeiten keine Schwierigkeiten gab, so dass auch für das Jahr 2005 nach dem gleichen zuvor beschriebenen Verfahren ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde. Der Rahmenvertrag ist dieser Niederschrift als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Auch in Zukunft soll das Instrument des Rahmenvertrages, was sich bereits bewährt hat und zu Kostensparnis im Einkauf führt, weiter genutzt werden.

Die derzeit geltende, nach der Zuständigkeitsordnung geltende Wertgrenze für Aufträge von 25.000 € führt beim Materialeinkauf dazu, dass größere Materialchargen nur mit Zustimmung des Ausschusses bestellt werden können, selbst wenn sie aufgrund des Rahmenvertrages geordert werden. Da für manche Baumaßnahmen des Wasserwerkes jedoch Material für über 25.000 € kurzfristig beschafft werden musste, hat man sich in der Vergangenheit damit geholfen, mehrere Bestellungen unterhalb dieser Wertgrenze zu tätigen. Um dies zukünftig zu vermeiden und zum anderen den Einkauf im Rahmen des geschlossenen Rahmenvertrags zu flexibilisieren, wird vorgeschlagen, dass die Werkleitung für Bestellungen im Rahmen des oben angegebenen Rahmenvertrages nicht mehr an die Wertgrenze von 25.000 € gebunden ist. Selbstverständlich können nur Bestellungen getätigt werden, für die entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind. Hierfür spricht insbesondere, dass aufgrund des Rahmenvertrages die Preise, Verkaufs- und Lieferbedingungen feststehen und von ihnen in der Regel nicht abgewichen wird.